



Satzung der GERMAN POLICE & FIRE SPORTS FEDERATION e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**GERMAN POLICE & FIRE SPORTS FEDERATION e.V.**“ (GPFSF).
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Mannheim (Baden-Württemberg)
- (4) Der Gerichtsstand ist Mannheim (Baden-Württemberg)
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Vorbereitung der deutschen Feuerwehr-, Polizei-, Justiz- und Zollbeamten an den größten berufsgruppengebundenen Sportveranstaltung, den World Police & Fire Games sowie den European Police & Fire Games.

(2) Durch die Teilnahme von Freizeit- und Elitesportlern aus der ganzen Welt ergeben sich viele Möglichkeiten, über die Grenzen der Nationen hinaus Kontakte zu knüpfen. Der Verein will verstärkt ethische, humanitäre und soziale Grundwerte vermitteln, um diese bei den internationalen Kontakten einzubringen. Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch:

-Organisation der Meldung und Erfassung der Wettkampfteilnehmer einschließlich des Management der Anreise, des Aufenthaltes und der Unterbringung am Wettkampfort;

-Ausstattung der deutschen Mannschaft mit einheitlicher Sportbekleidung;

-Projekte der Präsentation der Deutschen Mannschaft im In-und Ausland begleitet durch zentrale und dezentrale Öffentlichkeitsarbeit;

-die Ausrichtung eines Bundessportfestes für Mitglieder, Interessenten und Förderer des berufsgruppengebundenen Sports im wettkampffreien Jahr auf Antrag der Mitgliederversammlung;

-Berufsforen zur Förderung des Engagements der einzelnen Berufsgruppen im Dienstsport und die Ausrichtung diesbezüglicher Fachtagungen;

-Projekte im berufsgruppengebundenen Leistungs- und Breitensport mit dem Ziel, die Motivation zur eigenen körperlichen Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erhöhen;

-Ausbildung und Unterstützung des ehrenamtlichen deutschen Kampfrichterkontingents und der Sportorganisatoren bei den World Police & Fire Games

(3) Die **GERMAN POLICE & FIRE SPORTS FEDERATION e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(4) Mittel, die der GPFSF gehören und zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf kein Verein und keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der GPFSF fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede(r) Feuerwehr-, Polizei-, Justiz- und Zollbeamte(in) werden, die/der eine Teilnahme an den World Police & Fire Games anstrebt.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.

- (3) Fördermitglied kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung beim Präsidium der GPFSF beantragt werden. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Auflösung des Vereins
- d) mit dem Tod des Mitgliedes

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären. Er wird rechtswirksam nach Posteingang zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Weitergehende Regelungen über das Beitritts- und Ausschlussverfahren enthält die Geschäftsordnung.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben kann, kann auch Ehrenmitglied werden.
- (2) Voraussetzung der Ehrenmitgliedschaft sind:
- a) besondere Verdienste um den Verein
- oder
- b) die Ehrenmitgliedschaft dient den Interessen des Vereins
- (3) Langjährige, verdiente Präsidenten des Vereins können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (4) Jedes Präsidiumsmitglied kann Mitglieder zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.
- (5) Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Zehn Fördermitglieder besitzen eine Stimme. Die Anzahl dieser Stimmen darf die beschlussfähige Mehrheit der Mitgliederstimmen nicht überschreiten, sie ist durch den Vorstand ggf. zu quotieren.
- (3) Die Organe der GPFSF vertreten die Interessen des Vereins.
- (4) Die Mitglieder haben nach eigenem Ermessen und Möglichkeiten, an der Erfüllung der Aufgaben und des Zweckes der GPFSF mitzuwirken. Sie haben das Ansehen des Vereins zu wahren.

§ 8 Organe

Organe der GPFSF sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) das geschäftsführende Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist das oberste Organ der GPFSF.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 10% der Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragen oder allein auf Beschluss des Präsidiums.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Präsidiums
- d) Wahlen des Präsidiums
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Festsetzung von Beiträgen und sonstigen finanziellen Regelungen
- h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Ordnungen der GPFSF

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Zwecks Einsparung von Postgebühren findet der schriftliche Verkehr zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern grundsätzlich auf elektronischem Wege im Rahmen des E-Mail-Verkehrs statt. Das gilt insbesondere auch für Einladungen zu Mitgliederversammlungen. Ausgenommen von dem elektronischen Schriftverkehr sind Willenserklärungen mit rechtlichem Gehalt, z.B. des Vereinsbeitritts oder – Austritts, des Vereinsausschlusses sowie der Eintreibung von Forderungen.
- (2) Alle Mitglieder verpflichten sich, dem Vereinsvorstand ihre gültige EMail-Adresse anzugeben und diese bei Änderung zu aktualisieren. Mitglieder, die nicht über einen eigenen E-Mail-Anschluss verfügen, haben dem Verein schriftlich mitzuteilen, wie und durch wen sie per EMail Kenntnis von Einladungen und anderen Informationen des Vereins erhalten können und wollen. Mitglieder, die ihre Obliegenheit zur Angabe der E-Mail-Erreichbarkeit versäumen, haben keinen Anspruch auf Benachrichtigung per Briefpost.
- (3) Neumitglieder haben zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts ihre E-Mail-Adresse anzugeben. Bisherige Vereinsmitglieder werden über die vorstehende Regelung schriftlich per Briefpost informiert.
- (4) Der Einladung wird ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt.
- (5) Die Einberufung muss sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Anträge müssen dem Präsidium zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen die Benennung der abzuändernden Vorschrift und die gewünschte Neuformulierung enthalten.

- (8) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung. Für die Zulassung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Dringlichkeitsanträge durch das Präsidium sind jederzeit möglich.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit durch einen Vizepräsidenten, geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig im Sinne des § 10 dieser Satzung eingeladen wurde.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Geheime Abstimmungen sind auf Antrag von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

§ 12 Wählbarkeit / Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied besitzt mit der ordnungsgemäßen Aufnahme in den Verein das Stimmrecht.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Fördermitglieder besitzen das Stimmrecht entsprechend den Festlegungen in § 7 (2) der Satzung.

§ 13 Präsidium, geschäftsführendes Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister

d) den Ehrenpräsidenten

(2) Geschäftsführendes Präsidium im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, die Vizepräsidenten sowie der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind je zwei von diesen gemeinschaftlich.

(3) Das geschäftsführende Präsidium hat

- a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verwirklichen,
- b) die laufenden Geschäfte der GPFSF zu führen,
- c) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen,
- d) einen Jahresbericht zu erstellen, soweit die Angelegenheiten nicht durch die Satzung dem Präsidium zugewiesen sind.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 14 Kassenführung

(1) Der Verein führt eine Hauptkasse.

(2) Verantwortlich für die Führung der Kasse ist der Schatzmeister.

(3) Einzelheiten regelt die Finanzordnung

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Präsidium der GPFSF angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse der GPFSF einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und das Präsidium schriftlich über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Präsidiums und des Schatzmeisters.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über Beschlüsse der Organe ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(2) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Ordnungen

- (1) Der Verein kann sich Ordnungen geben. Die Ordnungen können vom Präsidium vorläufig erlassen, geändert bzw. aufgehoben werden. Die endgültige Entscheidung wird in der Mitgliederversammlung getroffen.
- (2) Verbindlich sind zu erstellen:
 - a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Finanzordnung

§ 18 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der **GPFSF** entscheidet die dafür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der GPFSF oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke dem Weißen Ring e.V. zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für die Abwicklung der Auflösung sind mindestens 5 Liquidatoren verantwortlich, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Jeweils 2 der Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 19 Inkrafttreten

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05. Februar 2000 Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Magdeburg, 05. Februar 2000

Satzungsänderungen im § 2 Abs. 2 (Spiegelstriche eins bis sieben) sowie Abs. 5 gesamt wurden nach Intervention des Finanzamtes Magdeburg erforderlich. Die am 28.04.2001 in Kassel durchgeführte Mitgliederversammlung stimmte der vom Präsidium vorgeschlagenen Satzungsänderung zu (siehe Protokoll TOP 4.).

Weitere Satzungsänderungen:

Bei der Mitglieder-Jahreshauptversammlung am 17.10.2004 in Warendorf wurde der Antrag des Geschäftsführers, Herrn Günter Vörg, vom 01.10.2004 unter TOP 7 – Sonstiges -, das Vereinsregister von Magdeburg nach Mannheim zu verlegen, mit 3 Enthaltungen und 39 Ja- Stimmen angenommen. Mannheim, den 17.10.2004.

Auf Antrag des Gründungsmitgliedes, Johann Lottmann, genehmigte die Mitgliederversammlung am 28.10.2007 die Änderungen der § § 4 Abs. 3 und 10 Abs. 1 bis 3.

Bei der Mitgliederversammlung am 1.11.2015 in Kassel wurde unter TOP 12 Satzungsänderungen mit 13 Ja-Stimmen und 0 Enthaltungen auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes folgende Satzungsänderungen beschlossen: § 13 Streichen: d) dem Geschäftsführer und § 2 einfügen in Absatz 2: auf Antrag der Mitgliederversammlung;

Bei der Mitgliederversammlung am 22.10.2017 in Leipzig wurde auf Antrag von Vereinspräsident Reinhold Albrecht unter TOP 12 die Satzungsänderung §2 (1) mit der Erweiterung der European Police & Fire Games mit 18 Ja-Stimmen und keiner Enthaltung beschlossen.